

Beantwortung der mündlichen Anfrage zu TOP 7.2. aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 20.03.2014

Wortlaut der Anfrage:

Frau Stahlhofen bittet um die Beantwortung folgender Frage:

1. Verpflichtet das Jobcenter Köln Kunden/innen im Rahmen der vorrangigen Leistungen zum SGB II, vorzeitig vor Erreichen der Altersgrenze Rentenansprüche geltend zu machen?

Antwort des Jobcenters Köln:

Zu 1.:

Das Jobcenter Köln ist - wie bundesweit alle Jobcenter- durch § 12a SGB II gesetzlich gebunden, SGB II-Leistungsbezieher unter Berücksichtigung der in § 12a SGB II genannten Voraussetzungen zur Geltendmachung von vorgezogenen Altersrentenansprüchen zu verpflichten, und zwar auch dann, wenn diese mit Abschlägen gewährt wird.

Der Gesetzgeber hat in § 12a SGB II den Arbeitsauftrag normiert, SGB-II-leistungsrechtliche Personen auf die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen zu verweisen. Eine solche vorrangige Leistung ist ausdrücklich die vorgezogene Altersrente, auch wenn diese mit Abschlägen gewährt wird.

Wer wird auf die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente verwiesen?

Personen ab dem 63. Lebensjahr, soweit:

- 1.) Überhaupt ein Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente gegenüber der Deutschen Rentenversicherung besteht.
Hierzu müssen in den letzten 10 Jahren mindestens 8 Jahresbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt worden sein.
- 2.) keine Unbilligkeit vorliegt.
Details regelt die „Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente“.
Keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente besteht beispielsweise, wenn
 - in den nächsten 3 Monaten eine abschlagsfreie Altersrente gewährt würde;
 - das Arbeitslosengeld II (Alg II) aufstockend zum Arbeitslosengeld I (Alg I) nach dem SGB III gewährt wird;

- das Alg II aufstockend zu einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit gewährt wird;
- der Leistungsempfänger vor dem 1.1.2008 das 58. Lebensjahr vollendet hat und seither ununterbrochen Alg II bezieht.

Wie wird diese Regelung im Jobcenter Köln gehandhabt?

In Köln werden Leistungsberechtigte grundsätzlich auf die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente (auch mit Abschlägen) verwiesen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dies geschieht laufend im Rahmen der täglichen Einzelfallbearbeitung.

Wie wird in anderen Jobcentern verfahren?

Andere Jobcenter verfahren genauso wie das Jobcenter Köln.

gez. Wagner